

Dokumentation der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG und UVPG NRW i.S.v. § 7 Abs. 7 UVPG

Vorhaben: BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co.KG: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen

Mit Datum vom 24.11.2024, hier eingegangen am 05.12.2025, reichte die BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co.KG einen Antrag gem. § 4 BImSchG für die Genehmigung von fünf Windenergieanlagen ab folgenden Standorten in Nettetal, Gemarkung Lobberich ein:

WEA 1: Gemarkung: Lobberich, Flur 56, Flurstück 17 und 19;

WEA 2: Gemarkung: Lobberich, Flur 57, Flurstück 78;

WEA 3: Gemarkung: Lobberich, Flur 56, Flurstück 21 und 22;

WEA 4: Gemarkung: Lobberich, Flur 42, Flurstück 118;

WEA 5: Gemarkung: Lobberich, Flur 42, Flurstück 49

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.2.1 und Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 UVPG sowie § 11 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 2 zum UVP NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe:

Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen zwar bestimmte besondere örtliche Gegebenheiten in Form der Wasserschutzzonen mit besonderer Empfindlichkeit vor, jedoch sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der entsprechenden Schutzziele oder besonderen Empfindlichkeit der Gebiete nicht zu erwarten. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer UVP

Ergebnis:

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 21.07.2025

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Dr. Steinweg